Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen[1] des Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.2 Frau Bahder

- Leitfaden - Berufsorientierungspraktikum § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 48a SGB III

Inhalt

1. Allgemeines 2
2. Fördervoraussetzungen 2
   2.1. Berufswahlentscheidung noch nicht abschließend getroffen 2
   2.2. Erfüllung der Vollzeitschulpflicht 2
   2.3. Kein Schulbesuch 2
   2.4. Meldung ausbildungssuchend bei der Agentur für Arbeit 2
3. Rechtsfolge: Ermessen 2
   3.1. Inhalt der Förderung 3
   3.2. Dauer der Förderung 3
   3.3. Umfang der Förderung (§ 48a Abs. 3 SGB III) 3

[1] Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung wird u.a. die Förderung eines Berufsorientierungspraktikums ermöglicht.
Hierdurch erhalten junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf eine zusätzliche Möglichkeit, sich beruflich zu orientieren und ihre Berufswahlentscheidung zu festigen.

Das Berufsorientierungspraktikum ergänzt die bereits vorhandenen Berufsorientierungsmaßnahmen (z.B. Schülerpraktika), ersetzt diese aber nicht.

Förderung von Rehabilitanden

Die Fördermöglichkeit besteht auch für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III.

2. Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen

Für die Förderung des Berufsorientierungspraktikums ist das Vorliegen der folgenden Voraussetzungen erforderlich:

2.1. Berufswahlentscheidung noch nicht abschließend getroffen

keinen Ausbildungs- und Studienplatz

Die Förderung kommt für die jungen Menschen in Betracht, die bislang keinen Ausbildungs- oder Studienplatz gefunden haben. Die reinen Bewerbungsaktivitäten schließen eine Förderung nicht aus, können aber in der Ermessenentscheidung berücksichtigt werden.

2.2. Erfüllung der Vollzeitschulpflicht

Schulpflicht

Die Vollzeitschulpflicht in Niedersachsen endet nach 9 Jahren, sofern ein entsprechender Schulabschluss erreicht wurde. Siehe Übersicht zur Schulpflicht.

2.3. Kein Schulbesuch

Kein aktueller Schulbesuch

Hierzu zählt sowohl der Schulbesuch der allgemeinbildenden als auch der berufsbildenden Schulen.

2.4. Meldung ausbildungsuchend bei der Agentur für Arbeit

ausbildungsuchend

Nach § 15 Satz 1 SGB III ist ausbildungsuchend, wer eine Berufsausbildung sucht.
Eine entsprechende Meldung bei der Agentur für Arbeit ist erforderlich.

3. Rechtsfolge: Ermessen

Ermessen

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 48a SGB III vor, ist das Ermessen zu prüfen.

Die Ermessenserwägungen müssen einzelfallbezogen sein und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung tragen. Insofern ist abzuwägen, ob das Berufsorientierungspraktikum in Art und Umfang geeignet ist, um die Berufswahlentscheidung zu festigen. Die Ermessenserwägungen sind aussagekräftig zu dokumentieren.

3.1. Inhalt der Förderung

Bzgl. der inhaltlichen Ausgestaltung und des Ablaufes des Berufsorientierungspraktikums werden im § 48a SGB III keine Vorgaben gemacht.

Das Berufsorientierungspraktikum kann bei einem oder mehreren Arbeitgebern durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Anzahl an auszuwählenden Arbeitgebern trifft der junge Mensch selbst. Die Auswahl mehrerer Arbeitgeber hat den Vorteil, Einblicke in verschiedene Betriebe bzw. Berufe zu erhalten.

Beachtung Arbeitsschutzbestimmungen und Jugendarbeitsschutzgesetz

Während des Berufsorientierungspraktikums darf die Erbringung von Arbeitsleistungen nicht im Vordergrund stehen. Es gelten die entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie ggf. das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Praktikumszeugnis

Den Praktikanten ist nach Ablauf des Praktikums ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält Angaben zur Dauer der Tätigkeit sowie zu den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Ein schriftlicher Praktikumsvertrag ist grundsätzlich nicht erforderlich, aber sinnvoll um Dauer, Inhalt und Ziele des Berufsorientierungspraktikums festzulegen.

3.2. Dauer der Förderung

min. 1, max. 6 Wochen

Die Dauer des Berufsorientierungspraktikums muss dessen Zweck und Inhalt entsprechen (§ 48a Abs. 2 Satz 2 SGB III). Dies ist abhängig von den Praktikumsanforderungen und vom Umfang bzw. der Verschiedenartigkeit der Praktikumsbestandteile.

Der Rahmen für die Dauer des Praktikums ist festgelegt und soll eine Dauer von einer Woche nicht unterschreiten und eine Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten. Dies soll sicherstellen, dass ein eventueller Fehlgebrauch, Mitnahmeeffekte oder unnötige Warteschleifen vermieden werden. Gleichzeitig erfolgt hierdurch eine klare Abgrenzung zur Einstiegsqualifizierung.

3.3. Umfang der Förderung (§ 48a Abs. 3 SGB III)

Kostenübernahme

Die Förderung nach § 48a SGB III umfasst die Fahrkosten zwischen Unterkunft und Praktikumsbetrieb sowie die Kosten für eine Unterkunft sofern der Praktikumsbetrieb vom Wohnort des jungen Menschen nicht in absehbarer Zeit erreicht werden kann. Darüber hinaus können weitergehende Kosten z.B. für Arbeitskleidung oder Kindebetreuung gewährt werden. Die im jeweiligen Einzelfall übernommenen Kosten müssen abwogen werden und in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.

Sofern darüber hinaus „sonstige Kosten“ entstehen, können diese im Rahmen des § 64 Abs. 3 Satz 2 SGB III in Rücksprache mit der Fachaufsicht anerkannt werden.

Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten ist in § 48a Abs. 3 Satz 2 SGB III geregelt und in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Kosten	Betrag
Fahrkosten	Betrag siehe „Leitfaden – Fahrkosten – aktiv“
Unterkunftskosten	360,00 € monatlich (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)
Arbeitskleidung	15,00 € monatlich (§ 64 Abs. 1 SGB III)
Kinderbetreuungskosten	160,00 € monatlich (§ 64 Abs. 3 SGB III)
Sonstige Kosten	in Rücksprache mit der Fachaufsicht

erstattungsfähige Kosten

Freigegeben am 25.03.2024 /durch: gez. Rehbein